

HANS-CHRISTIAN LACHMANN

Die Kirchenjuristen- ausbildung in der DDR

Jus Ecclesiasticum

128

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 128

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL DROEGE · MICHAEL FRISCH
MICHAEL GERMANN · HANS MICHAEL HEINIG
MARTIN HECKEL · CHRISTOPH LINK
GERHARD TRÖGER · HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber

HEINRICH DE WALL



Hans-Christian Lachmann

Die Kirchenjuristenausbildung in der DDR

Mohr Siebeck

Hans-Christian Lachmann, geboren 1990 in Berlin, Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Sevilla mit Schwerpunkt Rechtsgestaltung und Rechtspolitik, Referendariatsstationen unter anderem bei der Stiftung preußischer Kulturbesitz und im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, arbeitet als Rechtsanwalt in Berlin.

ISBN 978-3-16-164829-8 / eISBN 978-3-16-164830-4

DOI 10.1628/978-3-16-164830-4

ISSN 0449-4393 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp und Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

VORWORT

Die Geschichte ist voll merkwürdiger Zufälle. Vor fast genau 40 Jahren, im Frühjahr 1985, arbeitete mein Vater Hans-Friedger Lachmann als Wissenschaftlicher Assistent an der Sektion Elektronik der Humboldt-Universität zu Berlin. Er forschte zum Lichtleitereinsatz in Telefonnetzen und stand kurz vor dem Abschluss seiner Promotion, die für den Sommer vorgesehen war. Nachdem sein langjähriger Doktorvater emeritiert worden war, wurde er vor die Sektionsleitung zitiert. Dort wurde ihm kurzumwunden mitgeteilt: „Hier werden ab sofort nur noch Genossen promoviert!“ Was die Sektionsleitung aber eigentlich damit sagte war: „Hier werden keine Christen promoviert!“ Denn eben dieses „Christsein“ hatte mein Vater nie versteckt.

Es entbehrt deshalb nicht einer gewissen traurigen Ironie, dass ich als sein Sohn 40 Jahre später mit einer Dissertation über ein Thema promoviert wurde, welches im weiteren Sinne auch die Untiefen des sozialistischen Bildungssystem behandelt, das meinem Vater seine Promotion verwehrte. Meinem Vater ist diese Arbeit deshalb gewidmet.

Die diesem Buch zugrundeliegende Arbeit mit dem Titel „Die Kirchenjuristenausbildung in der DDR – Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung des Kirchenrechts im Sozialismus“ wurde im August 2024 von der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg als Dissertation angenommen. Ohne die Förderung durch ein Promotionsstipendium des Evangelischen Studienwerks Villigst, die ich für drei Jahre erhielt, wäre die arbeitsintensive, rechtshistorische Forschung, die für diese Dissertation nötig war, nicht zu leisten gewesen. Den Druck dieser Arbeit haben die Evangelische Landeskirche in Württemberg, das Evangelische Institut für Kirchenrecht an der Universität Potsdam sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz mit sehr großzügigen Zuschüssen ermöglicht.

Besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof. Michael Ger-
mann. Durch seinen spontanen Einfall kam die Idee zustande, zur Kirchen-
juristenausbildung in der DDR zu forschen. Mit unermüdlichem Einsatz und
viel Geduld half er mir, die Arbeit so zu formen, wie sie nun hier vorliegt.
Besonderer Dank gilt auch dem Zweitgutachter dieser Arbeit Herrn Univ.-Prof.
em. Heiner Lück, der wichtige Impulse zur rechtshistorischen Verortung des
Themas setzte, die sich in dieser Veröffentlichung nun wiederfinden.

Dank gilt auch den vielen Menschen, die mich auf dem langen Weg bis zur Fertigstellung dieser Arbeit begleiteten und mich auf vielerlei Arten unterstützen. Zuerst ist hier Rechtsanwalt Stefan Klauser zu nennen, der jederzeit bereitstand, mit mir über kirchenrechtstheoretische Probleme zu diskutieren und auf dessen Idee der Begriff der „Selbstbehauptung“ für die Beschreibung der Situation des Kirchenrechts in der DDR zurückgeht. Bei rechtshistorischen Arbeiten geht oft unter, dass der Erkenntnisgewinn einer Arbeit exponentiell von den Quellen abhängt, die in Archiven zur Verfügung gestellt werden können. Ohne die Findigkeit von Christiane Mokroß und Maxi Schulenburg vom Evangelischen Zentralarchiv in Berlin wäre so manche entscheidende Quelle niemals zu Tage getreten. Ihnen gebührt besonderer Dank. Zu nennen sind weiter Dana, Friederike, Katharina, Louis, Malte, Marie, Max, Valerie und nicht zuletzt meine Mutter Sabine Lachmann, die sich vor dem Druck der Arbeit erneut durch 440 Seiten Manuskript arbeitete. Ohne sie alle hätte meine Arbeit in dieser Form nicht entstehen können.

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	V
INHALTSVERZEICHNIS	XI
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XXV
EINLEITUNG: Gegenstand und Ziele der Untersuchung	1
A. Juristen in der Kirche	1
B. Kirchenrecht im Sozialismus	2
1. KAPITEL: Staat und Kirche in der DDR – Zum grundsätzlichen Verhältnis	7
A. Die drei Phasen des Verhältnisses von Staat und Kirche	7
B. Der Antagonismus zwischen Marxismus-Leninismus und Christentum	19
2. KAPITEL: Recht der Kirche – Recht des Staates	31
A. Der Marxismus-Leninismus und das Recht	33
B. Kirchenrecht im Sozialismus	45
C. Die Diskussion innerhalb der ostdeutschen Kirche über die Eigenständigkeit des Kirchenrechts	87
D. Die Begründung der Eigenständigkeit des Kirchenrechts in der DDR aus kirchlicher Sicht	110
E. Die Bedeutung des Kirchenjuristen für ein eigenständiges Kirchenrecht	130
3. KAPITEL: Grundzüge der staatlichen Juristenausbildung	141
A. Juristenausbildung als staatliche Aufgabe	141
B. Kernpunkte der Juristenausbildung in der Bundesrepublik bis 1989 . .	142
C. Die Ausbildung von Juristen in der DDR	147
D. Zwischenfazit: Kein Raum für kirchenjuristische Ausbildung an den staatlichen Universitäten	166

4. KAPITEL : Voraussetzungen und Planung der Kirchenjuristenausbildung	169
A. Kein monokausaler Erklärungsansatz für die Kirchenjuristenausbildung	169
B. Grundsätzliche Überlegungen zu kirchlichen Berufen innerhalb des sozialistischen Bildungssystems	170
C. Ausgangspunkte der Diskussion über eine kirchliche Juristenausbildung	180
D. Die gesamtkirchliche Lösung der Ausbildung von Kirchenjuristen . . .	198
E. Der Weg zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst	220
F. Der Sonderweg der thüringischen Landeskirche	273
 5. KAPITEL : Die Durchführung der kircheneigenen Juristenausbildung	 279
A. Einrichtung von dauerhaften Förderungslehrgängen am Katechetischen Oberseminar (KOS)	279
B. Die Auswahl der Bewerber	281
C. Wechsel von Bewerbern an die staatlichen Fakultäten	283
D. Vorlesungsorganisation und Selbststudium	285
E. Prüfungsleistungen der Prüfungen I und II	304
F. Der kirchliche Vorbereitungsdienst	320
G. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der kirchlichen Verwaltungsbehörden	325
H. Zwischenfazit zur Kirchenjuristenausbildung in den 1960er-Jahren . .	326
 6. KAPITEL: Rezeption und Aufgabe der kircheneigenen Juristenausbildung	 331
A. Die Kirchenjuristenausbildung aus Sicht des SED-Staates	331
B. Planungen zur kirchlichen Juristenausbildung ab 1971	347
C. Kirchenjuristenausbildung an den juristischen Sektionen der Universitäten	364
D. Zwischenfazit zur Kirchenjuristenausbildung ab den 1970er-Jahren . .	379

7. KAPITEL : Nachwirkungen der Kirchenjuristenausbildung	383
A. Anerkennung der Kirchenjuristenausbildung durch staatliche Stellen . . .	383
B. Anerkennung der Ausbildung durch die westlichen Gliedkirchen	396
C. Anpassung des Kirchenrechts nach der Wiedervereinigung	399
FAZIT	405
A. Fallstricke der Ausbildung von Kirchenjuristen an den Universitäten . . .	405
B. Die Selbstbehauptung des Kirchenrechts im Sozialismus	410
C. Die Lehrinhalte und Prüfungsleistungen der kirchlichen Juristenausbildung und die durch sie vermittelte juristische Methode . . .	413
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	417
SACH- UND PERSONENVERZEICHNIS	445
ANHANG: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst	449

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	V
INHALTSÜBERSICHT	VII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XXV
EINLEITUNG: Gegenstand und Ziele der Untersuchung	1
A. Juristen in der Kirche	1
B. Kirchenrecht im Sozialismus	2
1. KAPITEL: Staat und Kirche in der DDR – Zum grundsätzlichen Verhältnis	7
A. Die drei Phasen des Verhältnisses von Staat und Kirche	7
I. Erste Phase: 1949 bis 1959 – Zeit der offenen Konfrontation	7
II. Zweite Phase: 1959 bis 1978 – Langsame Annäherung bei skeptischer Distanz	12
III. Dritte Phase: 1978 bis 1989 – Entspannung des Verhältnisses	17
B. Der Antagonismus zwischen Marxismus-Leninismus und Christentum	19
I. Das Religionsrecht des Weltanschauungsstaates und dessen Kampf gegen die Religion	19
II. Fehlende Religiöse Neutralität als Determinante des Staat-Kirche-Verhältnisses in der DDR	21
III. Die Grenzen des Begriffs „Trennung von Staat und Kirche“ im Religionsrecht der DDR	23
IV. Kirchliche Selbstbehauptung trotz Ausgrenzung religiöser Interessen	24
V. Theologische Antworten für die Kirche in der DDR	26

2. KAPITEL: Recht der Kirche – Recht des Staates	31
A. Der Marxismus-Leninismus und das Recht	33
I. Die Grundlagen des sozialistischen Rechts	33
II. Das Recht und seine parteiliche Funktion	35
III. Das Recht und seine ideologische Funktion	37
IV. Neudenken von Rechtsbegriffen und Auflösung der bürgerlichen Rechtsgebiete	39
1. Sozialistische Rechtswissenschaft in der DDR – Die Babelberger Konferenz von 1958 und ihre Folgen	40
2. Das Verwaltungsrecht in der DDR	42
3. Der Begriff der sozialistischen Gesetzmäßigkeit	45
B. Kirchenrecht im Sozialismus	45
I. Das Kirchenrecht im Sozialismus in der heutigen Forschung	46
II. Kirchenrechtswissenschaft in der DDR	47
III. Das Kirchenrecht innerhalb der Verfassungsordnung der DDR	52
1. Unauflösbare Widersprüche des Staatskirchenrechts der DDR	52
2. Verfassungsbestimmungen zum Verhältnis von Staat und Kirche	54
a) Sozialistisches Staatskirchenrecht?	54
b) Auseinanderfallen von verfassungsrechtlichen Normen und tatsächlicher Situation der Kirche	55
c) Ohne Freiheitsrechte im Verfassungsrecht keine religiöse Neutralität des Staates	56
d) Sozialistische Verfassung von 1968 und die Rolle der Kirche	57
3. Fallstricke des Begriffs der „Eigenständigkeit“	58
4. Der „absolute Machtanspruch“ des Staates im Staatskirchenrecht	61
5. Die zeitgenössische Anwendung des Staatskirchenrechts	63
6. Staatliche Einsprüche gegen kirchliche Rechtsakte	64
a) Einspruch gegen die Ordnung der Kirche der Altpreußischen Union (ApU)	65
b) Widerspruch gegen das Pfarrdienstrecht der EKV	66
c) Einspruch gegen die Verfassung der Kirche Mecklenburgs	67
d) Einsprüche als Folge des „absoluten Machtanspruches“	67
7. Inszenierung von förmlichen Verfahren im Staatskirchenrecht	69
8. Die Eigenständigkeit der Kirche als „Frage der politischen Auseinandersetzung“	72
9. Ausprägungen der Eigenständigkeit der Kirche unter den Bedingungen der DDR	75

a)	Die Eigenständigkeit der Kirche als Selbstbehauptung der Kirche	75
b)	Der Rechtscharakter des Kirchenrechts	75
c)	Die Rechtssubjektivität der Kirche innerhalb der Rechtsordnung	80
d)	Kein „Kirchliches Selbstbestimmungsrecht“ unter den Bedingungen des Aufbaus des Sozialismus	84
C.	Die Diskussion innerhalb der ostdeutschen Kirche über die Eigenständigkeit des Kirchenrechts	87
I.	Der Auftakt zur Beschäftigung mit dem „Recht in der Kirche“	88
II.	Erich Holdefleiß: „Das Recht in der Kirche“ in juristischer Perspektive	91
III.	Fritz Heidler: „Das Recht in der Kirche“ in theologischer Perspektive	93
IV.	Bericht des Arbeitskreises für die Grundlagenforschung über den Begriff des Rechts in der Kirche der EKD	95
V.	Der kirchenrechtliche Arbeitskreis der Evangelischen Kirche der Union	96
1.	Die Beschäftigung mit der Schrift Werner Meineckes	97
2.	Der Bericht: „Das Recht der evangelischen Kirche in der Begegnung mit der Deutschen Demokratischen Republik“	102
VI.	Thesen der Ausarbeitungen zur Eigenständigkeit des Kirchenrechts	106
VII.	Nachwirkungen der Theoriendiskussion der Arbeitskreise	108
D.	Die Begründung der Eigenständigkeit des Kirchenrechts in der DDR aus kirchlicher Sicht	110
I.	Die Eigenständigkeit des Kirchenrechts als Frage des kirchlichen Selbstverständnisses	110
II.	Die rechtstheologische Dimension der Eigenständigkeit	112
III.	Der Wandel des kirchlichen Staatsverständnisses in der DDR	115
IV.	Rechtsbegriff der Grundlagenentwürfe und sozialistischer Rechtsbegriff	117
V.	Die Gewährleistung der Eigenart des Kirchenrechts bei der Rezeption staatlichen Rechts	119
1.	Die Parallelität von staatlichem und kirchlichem Recht	119
2.	Möglichkeit der Rezeption staatlichen Rechts	120
VI.	Die Bewahrung der Eigenart des Kirchenrechts bei der Rezeption des sozialistischen Rechts	122
1.	Vor- und Nachteile der Rezeption staatlichen Rechts	122
2.	Bedingungen für die Rezeption sozialistischen Rechts	124

VII. „Kirche im Sozialismus“ und eigengeartetes Kirchenrecht	126
VIII. Selbstbehauptung des Kirchenrechts gegenüber dem Sozialismus	129
IX. Weitere Bedingungen für die Selbstbehauptung des Kirchenrechts	129
E. Die Bedeutung des Kirchenjuristen für ein eigenständiges Kirchenrecht	130
I. Der Kirchenjurist als Bindeglied zwischen staatlichem und kirchlichem Recht	131
II. Die Kirchenjuristenausbildung in der DDR als Entfaltung der Eigenart des Kirchenrechts	133
III. Die Bedeutung der juristische Methode für die Kirchenrechtswissenschaft	134
IV. Die Bedeutung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung für den Bestand des Kirchenrechts	138
3. KAPITEL: Grundzüge der staatlichen Juristenausbildung	141
A. Juristenausbildung als staatliche Aufgabe	141
B. Kernpunkte der Juristenausbildung in der Bundesrepublik bis 1989 . .	142
I. Einheits- und Volljuristenausbildung	142
II. Reformversuche in der Bundesrepublik	144
III. Die Rolle des Juristen in der Bundesrepublik als bürgerlicher Rechtsstaat	146
C. Die Ausbildung von Juristen in der DDR	147
I. Grundlinien der Entwicklung einer sozialistischen Juristenausbildung	147
1. Volksrichterausbildung als Blaupause einer marxistisch- leninistischen Juristenausbildung	147
2. Die ideologische Gleichschaltung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten	148
3. Die Abschaffung der Referendarausbildung	151
4. Selektion der Hochschulbewerber nach ideologischen Gesichtspunkten	152
5. Die Zufälligkeit der Zulassung christlicher Studenten an einem Fallbeispiel	157
II. Die Studieninhalte und der Ablauf des rechtswissenschaftlichen Studiums	158
1. Abkehr von der Einheitsjuristenausbildung	158
2. „Befreiung“ vom formaljuristischen, bürgerlichen Unterricht	159
3. Großer Umfang sozialistischer Grundlagenfächer	160

4. Ablauf des Studiums und Berufslenkung	161
5. Das juristische Fernstudium	163
6. Prüfungsleistungen im rechtswissenschaftlichen Studium . . .	163
III. Die Rolle des Juristen in der DDR als sozialistischem Staat	164
D. Zwischenfazit: Kein Raum für kirchenjuristische Ausbildung an den staatlichen Universitäten	166
4. KAPITEL : Voraussetzungen und Planung der Kirchenjuristenausbildung	169
A. Kein monokausaler Erklärungsansatz für die Kirchenjuristenausbildung	169
B. Grundsätzliche Überlegungen zu kirchlichen Berufen innerhalb des sozialistischen Bildungssystems	170
I. Konfessionell gebundenes Berufsausbildungswesen in der DDR	170
II. Theologische Fakultäten, kirchliche Hochschulen und staatlicher Zugriff	171
III. Kirchliche Nachwuchspannung und sozialistisches Bildungssystem	173
IV. Die Ausbildung von Verwaltungsangestellten	176
1. Ausbildung in der Bundesrepublik	176
2. Ausbildung in der DDR	177
a) Vereinheitlichungsbestrebungen von EKU und EKD	177
b) Unterschiedlicher Regelungsgehalt der Ausbildungsordnungen	179
C. Ausgangspunkte der Diskussion über eine kirchliche Juristenausbildung	180
I. Mangel an „Volljuristen“ in den kirchlichen Verwaltungsbehörden	180
1. Abschaffung des staatlichen Referendariats	180
2. Diskussion um die Abschaffung der Konsistorien	182
3. Pläne zur Nachwuchsgewinnung	182
4. Altersstruktur in der kirchlichen Verwaltung	183
II. Versuche zur Lösung der kirchenjuristischen Nachwuchsfrage durch die EKU	184
1. Rekrutierung von Juristen aus den evangelischen Studentengemeinden	184
2. Fehlende (kirchen-)beamtenrechtliche Berufungsvoraussetzungen	185
III. Schaffung eines kirchenrechtlichen Einstellungsverfahrens innerhalb der EKU	189

1. Etablierung einer „Prüfung über die Befähigung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst“	189
2. Die Diskussion des Entwurfs im Kollegium der EKV	191
3. Die Anwendung der „Grundsätze für eine Prüfung der höheren kirchlichen Verwaltungsbeamten“ der EKV	194
a) Unterschiedliche Prüfungsleistungen der Anwärter	194
b) Folgeprobleme der Schaffung einer neuen kirchenrechtlichen Qualifikation	196
D. Die gesamtkirchliche Lösung der Ausbildung von Kirchenjuristen	198
I. Vorüberlegungen im Kreis der „leitenden Juristen der Gliedkirchen“	198
1. Unbesetzte juristische Planstellen in den Gliedkirchen	199
2. Keine zusätzliche Ausbildung für kirchliche Richter	199
3. Definition von geeigneten Personengruppen für die kirchliche Juristenausbildung	200
a) Weiterbildung von Diplom-Juristen	200
b) Auswahl unter den Kindern kirchlicher Amtsträger	201
c) Keine Rekrutierung von Theologen für eine juristische Ausbildung	201
d) Qualifizierung von Mitarbeitern des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes	202
4. Rahmenbedingungen eines kirchlichen Vorbereitungsdienstes	203
a) Zulassungsvoraussetzungen des Vorbereitungsdienstes	204
b) Selbststudium zur Aneignung kirchenrechtlicher und weiterer juristischer Kenntnisse	205
c) Stationen des Vorbereitungsdienstes	205
d) Eignungsfeststellung durch kirchliche Prüfung für den kirchlichen Dienst	207
5. Die „innere Eignung“ des Kirchenjuristen	207
6. Zwischenfazit: Rückschlüsse aus den Vorüberlegungen der leitenden Juristen über Art und Umfang der Kirchenjuristenausbildung	208
II. Veränderung der Situation durch den Mauerbau	209
1. Zerteilung der Ausbildung in eine Prüfung I und Prüfung II	209
2. Beschlussvorlage für die KKL	210
3. Einrichtung einer Prüfungskommission	211
4. Schlussfolgerungen aus der veränderten Situation nach dem Mauerbau	211
III. Gesamtdeutsche Kompatibilität einer Kirchenjuristenausbildung	212
IV. Die Kirchenjuristenausbildung aus Sicht der westdeutschen Gliedkirchen der EKD	213

1. Erste Information der westdeutschen Gliedkirchen	213
2. Die Anstellungsfähigkeit in den westdeutschen Gliedkirchen als kirchenrechtliches und staatskirchenrechtliches Problem . .	215
3. Ausbleibende weitere Beteiligung der westdeutschen Gliedkirchen	218
E. Der Weg zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst	220
I. Die Einsetzung der vorläufigen Prüfungskommission	220
II. Die Vorarbeiten der Prüfungskommission	221
1. Konkretisierung der Prüfung I.	221
2. Umfassender Vorbereitungsdienst in kirchlichen Einrichtungen als Ausgleich für potentielle Mängel einer juristischen Grundausbildung	222
3. Erster Entwurf einer „Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst“ – Der „Dienstcharakter“ der Ausbildung	223
III. Erster Versuch eines zentralen juristischen Grundstudiums	224
1. Das Katechetische Oberseminar in Naumburg als vorläufiger Ausbildungsort	224
2. Die Suche nach geeigneten Dozenten	227
a) Juristische Dezernenten der kirchlichen Verwaltungsbehörden	227
b) Die Ablehnung von Prof. Dr. Schubart-Fikentscher	228
3. Zielrichtung der unterrichteten Fächer im ersten juristischen Grundstudium	229
4. Ableitungen für die dauerhafte Einrichtung eines juristischen Grundstudiums	231
IV. Die kirchenrechtliche Grundlage für den Erlass einer verbindlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung	232
1. Die neue Geschäftsordnung der KKL	232
2. Bedenken der EKV gegen eine starke Rolle der KKL	236
3. Die Aushöhlung der Gesetzgebungskompetenzen von Rat und Synode	237
4. § 4 der Geschäftsordnung der KKL als Rechtsgrundlage	238
a) Einheitliches und gemeinsames Handeln der Gliedkirchen .	238
b) Die kirchenrechtliche Implikation des Wortlauts „Ordnung“	240
c) Historische Singularität der kirchenjuristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung	241
V. Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	242
1. Bildung eines Redaktionsausschusses	242

2. Lotz' Gegenentwurf – Die Regelung durch Richtlinien	242
3. Anmerkungen der EKU	246
a) Kritik am Selbststudium der Bewerber	246
b) Etablierung des Begriffs „Förderungslehrgänge“ – keine kirchlich-rechtswissenschaftliche Fakultät	248
4. Beschlussfassung der KKL über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung	249
5. Kernpunkte der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst vom 6.7.1962 (APOhkVerw)	251
a) Aufbau der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	251
b) Verpflichtender kirchlicher Vorbereitungsdienst	252
c) Kirchenrechtliche Grundlage für die Anstellungsfähigkeit im höheren kirchlichen Verwaltungsdienst	253
aa) Anstellungsfähigkeit durch die APOhkVerw	253
bb) Integration der Qualifikation in weitere kirchenrechtliche Regelungen	254
d) Katalog der Ausbildungsfächer	259
aa) Die Kirchenjuristenausbildung als Generalistenausbildung	259
bb) Weder explizit bürgerliche noch explizit sozialistische rechtswissenschaftliche Ausbildung	262
e) Marxismus-Leninismus in der Kirchenjuristenausbildung	264
f) Die Sicherstellung der „inneren Eignung“ des Bewerbers	265
g) Vergleich zum Umfang staatlicher juristischer Prüfungen	266
aa) Erste Staatsprüfung und kirchliche Prüfung I	266
bb) Zweite Staatsprüfung und kirchliche Prüfung II	268
cc) Juristisches Diplom der DDR und kirchliche Prüfung I und II	269
VI. Kirchliche Rechtsstellung der Bewerber und Anwärter	269
1. Kein einheitliches Handeln der Landeskirchen	269
2. Die Zukunftsfähigkeit des Kirchenbeamtenwesens	271
F. Der Sonderweg der thüringischen Landeskirche	273
I. Abrücken von der gemeinsamen Kirchenjuristenausbildung	273
II. Delegierungen an die juristische Fakultät der Universität Jena	274
III. Verzögerte Zustimmung zur APOhkVerw	276

5. KAPITEL : Die Durchführung der kircheneigenen Juristenausbildung	279
A. Einrichtung von dauerhaften Förderungslehrgängen am Katechetischen Oberseminar (KOS)	279
I. Verhandlungen mit dem KOS	279
II. Das studentische Miteinander von Theologiestudenten und Kirchenjuristen	280
B. Die Auswahl der Bewerber	281
C. Wechsel von Bewerbern an die staatlichen Fakultäten	283
D. Vorlesungsorganisation und Selbststudium	285
I. Vorlesungsplan für den 1. Förderungslehrgang	285
II. Rahmenstudienpläne des staatlichen rechtswissenschaftlichen Studiums im Vergleich	288
III. Stockende Rechtsentwicklung in der DDR als Problem für Vorlesungsinhalte	290
IV. Aufbau einer Bibliothek	292
V. Selbststudium, schriftliche Arbeiten und Referate während der Förderungslehrgänge	293
VI. Etablierung der theologischen Vorlesungen	295
VII. Neuordnung der theologischen Vorlesungen	296
VIII. Keine eigene Vorlesung Marxismus-Leninismus	296
IX. Vorlesungsplan für den 2. Förderungslehrgang	297
X. Zusätzliche Vorträge außerhalb der Lehrgangspläne	299
XI. Beispiele für Vorlesungsinhalte	300
XII. Die Rolle der Mentoren der Bewerber und Anwärter	303
E. Prüfungsleistungen der Prüfungen I und II	304
I. Zulassung zur Prüfung I nur bei entsprechendem Leistungsstand	304
II. Hausarbeiten der kirchlichen Prüfung	305
1. Thematische Verortung der Hausarbeiten	305
2. Leistungsbewertung unter Berücksichtigung der Qualität der kirchenjuristischen Ausbildung	308
III. Klausurarbeiten der kirchlichen Prüfung	310
1. Thematische Verortung der Klausurarbeiten	310
2. Leistungsbewertung unter Berücksichtigung der Qualität der kirchenjuristischen Ausbildung	312
IV. Die mündliche Prüfung der kirchlichen Prüfung	316
V. Prüfungen als Gradmesser der kirchlichen Beschäftigungsfähigkeit der Kandidaten	317

1. Sicherstellung des Anspruchs einer vollwertigen Juristenausbildung	317
2. Die kirchliche Prüfung als Prüfung der „inneren Eignung“ . . .	318
VI. Bestehen der Prüfung und Zeugnisausstellung	319
F. Der kirchliche Vorbereitungsdienst	320
I. Vereinheitlichung für die Gliedkirchen der EKV	320
II. Keine Vereinheitlichung der Amtsbezeichnungen der Anwärter	320
III. Anpassung der Stationen des Vorbereitungsdienstes an Gegebenheiten der DDR	321
IV. Vorbereitungslehrgang für Prüfung II	323
G. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der kirchlichen Verwaltungsbehörden	325
H. Zwischenfazit zur Kirchenjuristenausbildung in den 1960er-Jahren . .	326
I. Die Mehrdimensionalität der kirchenjuristischen Ausbildung . .	326
II. „Bürgerliche“ rechtswissenschaftliche Juristenausbildung als Blaupause	327
III. Die Kirchenjuristenausbildung als „einzigartige“ Entfaltung der Eigenart des Kirchenrechts	328
 6. KAPITEL: Rezeption und Aufgabe der kircheneigenen Juristenausbildung	331
A. Die Kirchenjuristenausbildung aus Sicht des SED-Staates	331
I. Keine Verhandlungen zwischen Staat und Kirche über staatliche Ausbildung von Kirchenjuristen in den 1960er-Jahren	331
II. Kirchliche Verschleierung der Art und des Umfangs der Kirchenjuristenausbildung	332
III. Verspätete Reaktion des Staates	335
IV. Bewerbung um Fernstudienplätze durch Absolventen der Förderungslehrgänge	338
V. Verhandlungen über Delegation von Direktstudenten an die staatlichen Universitäten von 1971 bis 1974	341
B. Planungen zur kirchlichen Juristenausbildung ab 1971	347
I. Weiterhin bestehender Bedarf an kirchenjuristischem Nachwuchs	347
II. Ideenskizze über erneute kirchliche Juristenausbildung	347
1. Beibehaltung „bürgerlicher“ Vorlesungsinhalte	347
2. Vorschlag: Kirchliche Juristenausbildung als Fernstudium . . .	348
3. Kirchenjuristenausbildung als berufsqualifizierendes Fernstudium in Sachsen	349

III.	Kirchliche Juristenausbildung des BEK	350
1.	Erste Ideensammlung durch Untergruppe „Ausbildung für Kirchenjuristen“	350
2.	Ausarbeitung von Stoffverteilungsplänen	351
3.	Festlegung eines neuen Ausbildungskatalogs und Lehrplanes	353
4.	Diskussion über die Bedeutung der praktischen Ausbildung während der kirchlichen Juristenausbildung	357
5.	Lehrgangleiter und Dozenten – die personelle Ausstattung der kirchlichen Juristenausbildung	358
6.	Ausbleiben der Besetzung der Stelle des Lehrgangleiters	360
7.	Entwurf einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des BEK	361
8.	Endgültiges Scheitern des Lehrgangs	363
C.	Kirchenjuristenausbildung an den juristischen Sektionen der Universitäten	364
I.	Kirchliche Juristenausbildung und „Kirche im Sozialismus“	364
II.	Verhandlungen über kirchliche Kontingente an staatlichen Fakultäten nach dem 6. März 1978	366
III.	Die Übernahme von Diplom-Juristen in den kirchlichen Dienst	370
1.	Entwicklung seit dem Erlass der APOhkVerw	370
2.	Kirchliche Delegation und „innere Eignung“ der Kandidaten	372
3.	Qualifizierungslehrgänge für Diplom-Juristen	373
4.	Überarbeitung der APOhkVerw zum Erhalt des Vorbereitungsdienstes	376
5.	Keine einheitliche Handhabung der Einstellung von Diplom-Juristen	378
D.	Zwischenfazit zur Kirchenjuristenausbildung ab den 1970er-Jahren	379
I.	Veränderte kirchenpolitische Rahmenbedingungen	379
II.	Eigenständigkeit der Kirche und „Kirche im Sozialismus“	380
7.	KAPITEL : Nachwirkungen der Kirchenjuristenausbildung	383
A.	Anerkennung der Kirchenjuristenausbildung durch staatliche Stellen	383
I.	Keine Anerkennung durch den SED-Staat	383
II.	Anerkennung durch westdeutsche, staatliche Stellen in den 1970er-Jahren	383
III.	Anerkennung durch staatliche Stellen im Prozess der Wiedervereinigung	388
1.	Anerkennung der Gleichwertigkeit mit der Ausbildung zum Diplom-Juristen	388

2. Anerkennung als erste juristische Staatsprüfung durch die Bundesländer	389
3. Versuche einer Anerkennung als zweite juristische Staatsprüfung	391
4. Anerkennung als „Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst“	392
B. Anerkennung der Ausbildung durch die westlichen Gliedkirchen . . .	396
I. Thematisierung in den 1970er-Jahren	396
II. Keine explizite Thematisierung im Prozess der Wiedervereinigung	399
C. Anpassung des Kirchenrechts nach der Wiedervereinigung	399
I. Schaffung von Übergangsbestimmungen im Kirchenrecht der ostdeutschen Gliedkirchen	399
II. Rückbesinnung auf die „Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst“	403
FAZIT	405
A. Fallstricke der Ausbildung von Kirchenjuristen an den Universitäten .	405
I. Selektionsprozess der Studenten und Ideologisierung des Studiums	405
II. Abschaffung des staatlichen Referendariats	406
III. Keine staatliche Anerkennung der kirchlichen Eigenständigkeit	408
IV. Die religiöse Neutralität der juristischen Methode und ihre Bedeutung für das Kirchenrecht	409
B. Die Selbstbehauptung des Kirchenrechts im Sozialismus	410
I. Die Bedeutung der Theologie für das Kirchenrecht	410
II. Die Eigenart des Kirchenrechts unter den Bedingungen des Sozialismus bewahren	410
III. Die Kirchenjuristenausbildung als Bewahrung der Eigenart des Kirchenrechts	411
IV. Die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung	412
C. Die Lehrinhalte und Prüfungsleistungen der kirchlichen Juristenausbildung und die durch sie vermittelte juristische Methode .	413
I. Keine spezifisch kirchenjuristische Methode ableitbar	413
II. Lehrinhalte und Prüfungsumfang spiegeln Mehrdimensionalität wider	413

III. Keine gegenüber anderen Studieninhalten hervorgehobene Stellung der theologischen Ausbildung	414
IV. Säkulare juristische Methode und Selbstbehauptung des Kirchenrechts	415
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	417
SACH- UND PERSONENVERZEICHNIS	445
ANHANG: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst	449

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
APOhkVerw	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst
ApU	Evangelische Kirche der Altpreußischen Union
Art.	Artikel
BArch	Bundesarchiv
BEK	Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bl.	Blatt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung vom 24.2.1961, BGBL. I S. 97 in der Fassung vom 20.12.2023, BGBL. 2023 I Nr. 389.
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959, BGBL. I S. 565 in der Fassung vom 15.7.2022, BGBL. I S. 1146, 1148.
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 3.9.1971, Bundesvertriebenengesetz, BGBL. I S. 1565.
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DRiG	Deutsches Richtergesetz vom 8. 9.1961, BGBL. I S. 1665.
ebd.	ebendort
EKBO	Seit 2004 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vorher: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKM	Evangelische Kirche Mitteldeutschlands
EKU	Evangelische Kirche der Union

EKiR	Evangelische Kirche im Rheinland
ELAB	Evangelisches Landeskirchliches Archiv in Berlin
EVertr	Einigungsvertrag vom 31.8.1990, BGBl. II S. 885, 889.
EZA	Evangelisches Zentralarchiv
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
gem.	gemäß
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
Kirchenkanzlei-DDR	Kirchenkanzlei der EKD für die Gliedkirchen in der DDR
KKL	Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR
KMK	Kultusministerkonferenz
Kons.	Konsistorium
KonsAss.	Konsistorial-Assessor
KOS	Katechetisches Oberseminar in Naumburg
KR	Konsistorialrat/Kirchenrat
LKAG	Landeskirchliches Archiv Greifswald
LKA _{Arch}	Landeskirchenarchiv
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
MHF	Minister für das Hoch- und Fachschulwesen der DDR
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
OKR	Oberkonsistorialrat/Oberkirchenrat
OLKR	Oberlandeskirchenrat
OVG	Oberverwaltungsgericht
Präs.	Präsident
RA	Rechtsanwalt
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StS	Staatssekretariat für Kirchenfragen
StuR	Staat und Recht
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
z. B.	zum Beispiel
ZdZ	Zeichen der Zeit
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZK	Zentralkomitee
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSTh	Zeitschrift für systematische Theologie
ZSThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche

EINLEITUNG

Gegenstand und Ziele der Untersuchung

A. Juristen in der Kirche

„Die Ausbildung von jungen Menschen, die in den Dienst an der Rechtsordnung der Kirche treten wollen, wird wieder von der Kirche selbst in die Hand genommen. Gewiß, was wir hier tun, ist von der geschichtlichen Situation bestimmt, in der wir nach Gottes Willen leben [...]. Aber in aller Zeitgebundenheit hat es doch auch grundsätzliche Bedeutung.“¹

Kirchenjuristen sind Juristen. In der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz heißt es in Art. 93: „Das Präsidentenamt [des Konsistoriums] setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus.“ An dieser und an über 180 weiteren Stellen nimmt das evangelische Kirchenrecht der evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Bezug zur staatlichen Juristenausbildung, indem die Befähigung zum Richteramt als Voraussetzung für die Besetzung von kirchlichen Stellen kirchengesetzlich festgesetzt wird. Da die Befähigung zum Richteramt gem. §5 Deutsches Richtergesetz (DRiG) nur derjenige erwirbt, der ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Juristischen Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt, ist die Kirche notwendigerweise auf staatlich ausgebildete Juristen angewiesen.

Anders als heute war in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) die Verbindung zwischen staatlicher Juristenausbildung und in der Kirche² arbeitenden Juristen, die durch das Kirchenrecht hergestellt wird, aufgehoben. Gründe hierfür waren die Etablierung der sozialistischen Rechtswissenschaft und die Entwicklung des sozialistischen Rechts sowie der damit einhergehende Umbau der universitären Juristenausbildung, die eine Anpassung der Lehrpläne an marxistisch-leninistische Standards und eine Abschaffung des staatlichen Vorbereitungsdienstes mit abschließender zweiter Staatsprüfung zur Folge hatte.

¹ LKArch Magdeburg, D3 Nr. 294, Rede von Dr. Seils zur Einführung des 1. Förderungslehrganges, 17.4.1963.

² Mit Kirche im Singular ist im Folgenden immer „die evangelische Kirche“ gemeint. Falls mit Kirche einmal (auch) die katholische Kirche gemeint sein sollte, wird hierauf explizit hingewiesen. Das Gleiche gilt für den Terminus „Kirchenrecht“, der immer nur, wenn nicht anders angegeben, für das „evangelische Kirchenrecht“ steht.

In den evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet der DDR waren Mitte der 1950er-Jahre in den Kirchenämtern, in den Diakonischen Werken und den Konsistorien viele Juristen beschäftigt. Ein Großteil dieser Juristen stand kurz vor der Pensionierung. Die Kirche musste sich also die Frage stellen, wie sie in Zukunft diese Stellen besetzen wollte. Ohne gut ausgebildete Juristen wäre der Erhalt der kirchlichen Strukturen, der eigenen Verwaltungspraxis und der eigenen kirchlichen Rechtsordnung gerade gegenüber einem absoluten Staat nicht denkbar gewesen.

Anfang der 1960er-Jahre begannen die evangelischen Landeskirchen in der DDR mit der Einrichtung und Planung eines eigenen rechtswissenschaftlichen Studiums, um unabhängig von der staatlichen Juristenausbildung ihre kircheninternen Stellen besetzen zu können. Grundlage der Ausbildung wurde die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst“ (APOhkVerw)³ vom 6. Juli 1962. Die als „Förderungslehrgänge“ bezeichnete juristische Grundausbildung von Personen zu „Anwärtern für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst“ fand in den 1960er-Jahren (in zwei dreijährigen Kursen, 1. Kurs von 1963 bis 1967, 2. Kurs von 1967 bis 1970) im Katechetischen Oberseminar (KOS) in Naumburg statt und schloss mit einer kirchlichen Prüfung ab. Im Anschluss durchliefen die Anwärter einen dreijährigen Vorbereitungsdienst, der vor allem bei kirchlichen Einrichtungen abgeleistet wurde, nach welchem ebenso eine Prüfung abgelegt werden musste. Durch die Ablegung dieser Prüfung erlangten die Anwärter die „Befähigung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst“ und konnten in den kirchlichen Dienst berufen werden⁴.

Erstmals in der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts kam es so zu einer spezifisch kirchenrechtlichen Ausbildung von Juristen, die vor dem Hintergrund der späteren Beschäftigung als Jurist in der Kirche geplant und umgesetzt wurde.

B. Kirchenrecht im Sozialismus

Die Untersuchung ist in den Forschungskomplex „Kirchenrecht im Sozialismus“ einzuordnen. Untersuchungsziel ist dabei, festzustellen, wie sich das Kirchenrecht unter den Bedingungen des sozialistischen Staates der DDR entwickelt hat

³ Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet sich als Anhang am Ende dieser Arbeit.

⁴ In zwei kleineren Beiträgen werden die Grundzüge dieser Ausbildung dargestellt: *Harder*, Die beiden Kurse für die Juristenausbildung, in: *Im Schatten des Domes*, 2012; *Heitmann/Knoth*, Die Sonderausbildung der Kirchenjuristen – Ausbildung von Juristen durch die evangelischen Landeskirchen in der DDR, in: *Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“*, Band 4, 1995.

und ob und wenn ja welche Besonderheiten dieses Kirchenrecht im Vergleich zum Kirchenrecht innerhalb eines freiheitlich-demokratischen Staatswesens im vorliegenden Fall der Deutschen Bundesrepublik auszeichnet. Im weiteren Sinne ist die Frage nach dem Kirchenrecht im Sozialismus auch mit den staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen verbunden, in denen Kirche und ihr Recht im Sozialismus existierten. Am Forschungsgegenstand der Kirchenjuristenausbildung in der DDR können diese Fragen exemplarisch erörtert werden. Die Kirchenjuristenausbildung bietet sich hierfür deshalb besonders an, weil sie zum einen den gesamten Bestand der DDR hindurch von der Kirche thematisiert und unterschiedlich umgesetzt wurde und damit die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und sozialistischem Staat an ihr nachvollzogen werden kann. Zum anderen ist die Ausbildung von Kirchenjuristen eng mit der Bedeutung des Rechts für die Kirche verbunden. Es werden sich deshalb grundsätzliche Ableitungen darüber treffen lassen, welche Bedeutung das Kirchenrecht für die Kirche, ihr Wirken und ihre Existenz im Sozialismus innehatte.

Die weitere Untersuchung werden deshalb drei grundsätzliche Fragen begleiten:

1. Aus welchen Gründen konnte und wollte die Kirche ihre Juristen nicht mehr von der staatlichen Juristenausbildung her beziehen?
2. Konnte die Kirchenjuristenausbildung einen Beitrag zur Selbstbehauptung des Kirchenrechts im Sozialismus leisten?
3. Lässt sich aus den von der Kirche gewählten Lehrinhalten eine spezifisch „kirchenjuristische“ Methode ableiten?

Ziel der Untersuchung ist es, eine umfassende Darstellung der Kirchenjuristenausbildung in der DDR vorzulegen. Dabei soll vor allem die Singularität der kirchlichen Juristenausbildung im historischen Kontext dargestellt werden. Des Weiteren soll die Ausbildung der Kirchenjuristen in die bisherige bestehende Forschung und Literatur zum Themenkomplex „Kirchen in der DDR“ eingeordnet werden. Ferner soll sich zeigen, an welchen Punkten sich staatliche und kirchlich organisierte Juristenausbildung in der DDR unterschieden haben. Hieraus wird sich ergeben, was nach der Vorstellung der Kirche einen Juristen zu einem Kirchenjuristen machte.

Hierzu wird eine Zerteilung der Untersuchung vorgenommen. Im ersten Teil werden die Rahmenbedingungen dargestellt, in denen sich ein Kirchenrecht in der DDR zu behaupten hatte. Zunächst wird hierzu kurz die historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in drei Phasen eingeteilt dargestellt. Im Anschluss folgt eine Beschreibung des Kernkonfliktes zwischen Staat und Kirche, der als Antagonismus zwischen Marxismus-Leninismus als Staatsideologie und Christentum bezeichnet wird (1. Kapitel). Hierbei wird sich als Determinante des Verhältnisses die fehlende religiöse Neutralität des Staats herauskristallisieren. Außerdem wird sich zeigen, wo der Kirche

Selbstbehauptungsmöglichkeiten in einem Staat mit absolutem Herrschaftsanspruch überhaupt noch verblieben.

Als zweiter großer Abschnitt (2. Kapitel) des ersten Teils der Untersuchung folgt die Darstellung des Konfliktes zwischen staatlichem und kirchlichem Rechtsraum. Nach einer kurzen Zusammenfassung des ideologischen Fundaments des staatlichen Rechtsraumes folgt eine ausführliche Beschreibung der staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen des Kirchenrechts im Sozialismus. Kern der Untersuchung ist es aufzuzeigen, dass das Staatskirchenrecht der DDR einer eigenen Logik folgte, die Grundregeln einführte, die die kirchlichen Handlungsmöglichkeiten innerhalb des Staates mannigfaltig beeinflussen konnten. Hierzu wird Rückgriff auf die Bedingungen genommen, unter denen Kirche im freiheitlich-demokratischen Staat existiert und untersucht, wie diese sich von den Bedingungen eines sozialistischen Staates unterscheiden. Dem nachfolgend wird die Reaktion der Kirche auf die staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen anhand der rechtstheologischen Grundlagenarbeit zum „Recht der Kirche“ unter den Bedingungen des Sozialismus dargestellt, die kirchenintern von den gleichen Kirchenjuristen und Theologen geleistet wurde, die auch die Einrichtung und Durchführung der kirchlichen Juristenausbildung verantworteten. Diese Diskussion über das „Recht der Kirche“ im Sozialismus wird zeigen, welche Rolle die Eigenart des Kirchenrechts für die Eigenständigkeit der Kirche im Sinne einer Selbstbehauptung des Kirchenrechts im Sozialismus hatte. Da die Eigenart des Kirchenrechts ohne die Bedeutung des Kirchenjuristen für Bestand und Fortentwicklung des Kirchenrechts nicht zu begreifen ist, wird deshalb herausgearbeitet, wie der Kirchenjurist die Eigenart des Kirchenrechts versucht zu gewährleisten und welche Rolle die juristische Methode hierbei spielt. Um erkennen zu können, wieso von der Kirche diese für die Gewährleistung der Eigenart des Kirchenrechts notwendige juristische Methode als nicht mehr durch die staatliche Juristenausbildung vermittelt angesehen wurde, schließt sich eine kurze Darstellung (3. Kapitel) der Grundzüge staatlicher Juristenausbildungen in Deutschland an, die den Fokus auf die ideologisierte staatliche Juristenausbildung der DDR legt. Insbesondere die Zulassungsbeschränkungen für christliche Studenten zum staatlichen Hochschulstudium werden hierbei als größtes Problem der Gewährleistung eines kirchenjuristischen Nachwuchses erscheinen, der von den Universitäten nicht mehr zu rekrutieren war.

Im zweiten Teil der Untersuchung folgt die historische Darstellung der Kirchenjuristenausbildung in der DDR. Hierzu wurden die landeskirchlichen Archive der EKM in Eisenach und Magdeburg, der EKBO in Berlin, der Nordkirche in Schwerin, wo auch die Greifswalder Bestände eingesehen werden konnten, das Zentralarchiv der EKD in Berlin, das Bundesarchiv in Berlin und das Archiv des BStU in Berlin, das nach der Beendigung der dortigen Recherche 2021 in das Bundesarchiv eingegliedert wurde, ausgewertet. Die Evange-

lisch-Lutherische Landeskirche in Sachsen lehnte eine Öffnung ihrer Archivbestände für diese Forschungsarbeit aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten ab.

Dieser Teil der Untersuchung ist in drei Abschnitte (4. – 6. Kapitel) eingeteilt. Die im ersten Teil der Untersuchung aufgestellten Thesen zur Eigenständigkeit und Eigenart des Kirchenrechts im Sozialismus werden anhand dieser Darstellung einer Überprüfung unterzogen. Der erste Abschnitt (4. Kapitel) der Untersuchung umfasst die Planung einer kirchlichen Juristenausbildung in den späten 1950er und zu Beginn der 1960er-Jahre und die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. In diesem Abschnitt wird deutlich werden, welche Impulse die kirchliche Juristenausbildung maßgeblich beeinflussten und welche unterschiedlichen innerkirchlichen Positionen die Frage nach der angemessenen Ausgestaltung einer solchen Ausbildung bestimmten. Deutlich zutage treten wird dort die besondere „innere Eignung“, die die Kirche von ihren angehenden Kirchenjuristen erwartete. Der zweite Abschnitt (5. Kapitel) umfasst die Umsetzung der kirchlichen Juristenausbildung in den Förderungslehrgängen in Naumburg. Hierzu wurden Prüfungsleistungen der Absolventen ausgewertet. Die von der Kirche durchgeführte Juristenausbildung wird infolgedessen als „vollwertige“ Juristenausbildung klassifiziert werden. Im dritten Abschnitt (6. Kapitel) des zweiten Teils wird die Planung der Kirchenjuristenausbildung ab den 1970er-Jahren erläutert. Auffallend an diesem Zeitraum im Vergleich zu den 1960er-Jahren waren ein anderer Fokus der weiterhin vorgesehenen kirchlichen Juristenausbildung und der von der Kirche nun vehement vorangetriebene Versuch, Kirchenjuristen an staatliche Universitäten delegieren zu können. Die für diese Zeit anhand von Gesprächsprotokollen nachvollziehbaren Gespräche zwischen Staat und Kirche werden Einblicke in die im ersten Teil der Untersuchung erläuterten staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen des Verhältnisses von Staat und Kirche zulassen.

Im Anschluss (7. Kapitel) an die Darstellung der Planung der Kirchenjuristenausbildung ab den 1970er-Jahren folgt eine kurze Zusammenfassung zum Umgang mit der Kirchenjuristenausbildung nach der Wiedervereinigung. Zum Ende wird kurz dargestellt, wie sich die Bundesrepublik und die westdeutsche Kirche zu einer Anerkennung der kirchlichen Juristenausbildung verhielten.

1. KAPITEL

Staat und Kirche in der DDR – Zum grundsätzlichen Verhältnis

Die DDR war ein Staat, der nach seinem Selbstverständnis auf eine „Trennung“ von Staat und Kirche angelegt war. Ein herkömmliches Staatskirchenrecht, wie es seit der Weimarer Reichsverfassung in der Bundesrepublik existiert, gab es nicht. Zwar ließen sich in der DDR-Verfassung von 1949 noch der Weimarer Reichsverfassung entnommene Artikel finden, diese wurden aber faktisch nie in vollem Umfang zur Wirkung gebracht. Vielmehr entwickelten sich unterschiedlichste informelle Verständigungswege durch persönliche Gespräche zwischen staatlichen und kirchlichen Führungspersonlichkeiten, die mit der Einrichtung eines Staatssekretariats für Kirchenfragen bei der Regierung der DDR auch gewisse formelle Strukturen erhalten hatten. Eine verfassungsrechtlich normierte und durchsetzbare Ordnung des grundsätzlichen Verhältnisses von Staat und Kirche ging damit aber nicht einher. Ihre Freiräume musste sich die Kirche immer wieder neu erkämpfen. Das Verhältnis von Staat und Kirche in der DDR soll kurz in drei Phasen eingeteilt skizziert werden. Ohne ein Verständnis für die Entwicklung dieses Verhältnisses sind die historischen Gründe für das Entstehen einer Kirchenjuristenausbildung nicht begreifbar.

A. Die drei Phasen des Verhältnisses von Staat und Kirche

I. Erste Phase: 1949 bis 1959 – Zeit der offenen Konfrontation

Die 1950er-Jahre waren von der Konfrontation geprägt, die sich aus der Etablierung der SED als „führende Partei der Arbeiterklasse“ und des beginnenden „Aufbaus des Sozialismus“ ergab. Auf die Kirche wuchs in dieser Zeit kurzzeitig der Druck, sich trotz offensichtlicher ideologischer Gegensätze wie alle anderen gesellschaftlichen Gruppen in die „nationale Front“ einzureihen.¹

Als Angriffspunkte des Staates auf die Kirche wurden die Jugendarbeit, die diakonische Arbeit, die Öffentlichkeitsarbeit, die rechtliche Ordnung der Kir-

¹ Boese, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR von 1945 bis 1989, 1994, S. 131 f. In den späten 1950er Jahren wurde dieser Versuch als mit der Ideologie des Marxismus-Leninismus unvereinbar erkannt: Krüger, Das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche in Deutschland, 1958, S. 23.

che und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kirche genutzt. Der Staat suchte in dieser Zeit die direkte Konfrontation, indem zum Beispiel der Religionsunterricht völlig aus den Schulen verdrängt wurde.² Die Verfassung der DDR von 1949 sah entgegen diesem staatlichen Verhalten weitreichende Garantien der kirchlichen Selbstbestimmung vor, die zum Teil wortgleich aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen worden waren.³ Ihr Gehalt hatte sich allerdings inhaltlich durch eine sozialistische und marxistisch-leninistische Interpretation geändert.⁴

Hans-Gerhard Koch sieht drei zentrale Gründe, die zu einem Auseinanderfallen der staatskirchenrechtlichen Garantien der DDR-Verfassung von 1949 und der tatsächlichen Kirchenpolitik des Staates führten. Zum ersten führt er die Entwicklung der SED hin „zur Kampfpartei des Marxismus-Leninismus“ an. Mit dieser Hinwendung sei auch eine von der KPdSU bekannte schärfere Religions- und Kirchenpolitik einhergegangen. Zum Zweiten sei aus dieser Hinwendung eine „stärkere Betonung der weltanschaulich-ideologischen Intention der SED und die daraus resultierende Intensivierung der ideologischen Arbeit“ gefolgert worden, die zu einer „kritisch-negativen Auseinandersetzung mit Religion und Christentum“ geführt hätte. Drittens hätte die „allmähliche Herausarbeitung des allseitigen Führungsanspruchs durch die Partei auf allen Gebieten“ auch nicht vor den Kirchen haltmachen können.⁵

Eine kurzfristige Entspannung zwischen Staat und Kirche stellte sich mit dem Kommuniqué des 10.6.1953 ein, in welchem sich der Staat bereiterklärte, das kirchliche „Eigenleben“ zu gewährleisten, während die Kirche im Gegenzug von „Angriffen“ und „Einwirkungen“ auf das politische Leben der DDR abzusehen habe. Erstmals zeigten sich beiden Seiten zu einem Kompromiss bereit, in dem der Verfassungstext zur Grundlage des weiteren Verhältnisses von Staat und Kirche gemacht werden sollte.⁶ Mit dem Kommuniqué begann die Konzipierung einer systematischen Politik der SED gegenüber der Kirche.⁷

² EZA, 609/114, Ausarbeitung „Der bisherige Verlauf des Kirchenkampfes in der Ost-Zone Deutschlands“ aus der Handakte von Präsident der EKU-Kirchenkanzlei Franz Reinhold Hildebrandt, [Juni 1953], S. 4f. So äußerte sich Ulbricht auch auf der Babelsberger Konferenz 1958: „So sehr wir das Recht der religiös gebundenen Menschen anerkennen, ihren religiösen Gebräuchen nachzugehen – so bezieht das auf die Kirche, aber es bezieht sich nicht auf die Schule und nicht auf die Volksarmee. Das ist ein Unterschied.“ *Ulbricht*, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland, 1958, S. 58.

³ Eine Analyse des Staatskirchenrechts der DDR als verfassungsrechtlicher Rahmen für das Kirchenrecht im Sozialismus folgt auf S. 52ff.

⁴ Zusammengefasst bei: *Boese*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts, 1994, S. 128f.

⁵ *Koch*, Staat und Kirche in der DDR, 1975, S. 47.

⁶ *Koch*, Staat und Kirche in der DDR, 1975, S. 61.

⁷ *Goerner/Kubina*, Die Phasen der Kirchenpolitik der SED und die sich darauf beziehenden Grundlagenbeschlüsse der Partei- und Staatsführung in der Zeit von 1945/46 bis 1971/72, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band 6, 1995, S. 644.

Diese systematische Politik umfasste die Arbeit mit „fortschrittlichen Kräften“ in der Kirche, um eine Änderung der kirchlichen Haltung gegenüber dem Staat von innen heraus zu erreichen.⁸

Trotz dieser grundsätzlichen Verständigung nutzte der Staat jede Möglichkeit, kirchenleitende Persönlichkeiten in Gesprächen auf nicht gewünschte Äußerungen zur politischen Situation in der DDR hinzuweisen und die Kirche auf vielfältige Art und Weise unter Druck zu setzen. Der Druck in den Schulen auf christliche Schüler, die Einführung der Jugendweihe und die weiterhin andauernde Behinderung der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere der Jungen Gemeinden, die als Konkurrenzorganisationen zur FDJ gesehen wurden⁹, sorgten für eine erneute Verschlechterung des Verhältnisses. Der SED-Staat nahm den von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Bundesrepublik abgeschlossenen Militärseelsorgevertrag zum Anlass, eine Loslösung der ostdeutschen Landeskirchen von der weiterhin gesamtdeutsch existierenden EKD zu fordern.¹⁰

Innerhalb der ostdeutschen Gliedkirchen der EKD kam man zu dem Schluss, dass man dieser Forderung keinesfalls nachkommen wolle. Man war der Meinung, dass eine Trennung der östlichen Gliedkirchen von der EKD nicht nur schwerste finanzielle Folgen hätte, sondern auch die Loslösung zu einer „Verkümmerng des geistigen Lebens“ führen würde. Die Kirche sah sich als „letztes Band zwischen den beiden Teilen Deutschlands“, welches eine „besondere Verantwortung für das deutsche Volk“ und dessen Einheit begründe. Die ostdeutschen Gliedkirchen der EKD einigten sich deshalb auf eine Zusammenlegung der Berliner Stelle der EKD mit dem Büro des Bevollmächtigten der EKD bei der Regierung der DDR in der Bischofstraße, die als „Kirchenkanzlei für die Gliedkirchen der EKD in der DDR“ (Kirchenkanzlei-DDR) bezeichnet werden sollte. So sollte zum einen eine verbesserte Kommunikation zwischen den staatlichen Stellen der DDR und Kirche sichergestellt und zum anderen eine Trennung zwischen östlichen und westlichen Gliedkirchen der EKD sichtbar gemacht werden.¹¹

⁸ Goerner, Die Kirche als Problem der SED, 1997, S. 383 ff; Goerner/Kubina, Die Phasen der Kirchenpolitik der SED und die sich darauf beziehenden Grundlagenbeschlüsse der Partei- und Staatsführung in der Zeit von 1945/46 bis 1971/72, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band 6, 1995, S. 655 ff.

⁹ Mau, Der Protestantismus im Osten Deutschlands, 2005, S. 46.

¹⁰ Mit umfangreichen Nachweisen, vgl. Boese, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts, 1994, 139f., 148f; Ulrich Krüger vertrat sogar die Auffassung, dass der Militärseelsorgevertrag nicht nur nach der Verfassung der DDR, sondern auch nach dem Grundgesetz der BRD verfassungswidrig wäre: Krüger, Der Militärseelsorge-Vertrag und die evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, 1958, S. 9.

¹¹ EZA, 638/9, Protokoll einer Besprechung der leitenden Geistlichen der östlichen Gliedkirchen der EKD, 28.5.1958.

Ein weiterer Einschnitt im Verhältnis zwischen Staat und Kirche bildete die Versagung der staatlichen Einziehung der Kirchensteuer durch die Finanzämter, die durch eine Verfügung der DDR-Justizministerin Hilde Benjamin vom 2.2.1956 angeordnet worden war. Gleichzeitig wurde am 10. Februar auch die zivilrechtliche Einklagung der Steuern verboten (sog. „Benjamin-Erlass“), indem die Kirchensteuerschuld zu einer Naturalobligation, einem freiwillig zu zahlenden Mitgliedsbeitrag erklärt wurde. Dieses Vorgehen hatte für die Kirche extreme finanzielle Folgen, da gleichzeitig auch die Staatsleistungen des Staates an die Kirche um die Hälfte gekürzt worden waren.¹² Dies stand im Widerspruch zu Art. 43 Abs. 4 Verfassung-DDR 1949.¹³

Auch die Zurückdrängung des Religionsunterrichts aus den Schulen wurde nun vollendet. Im Februar 1958 erließ Volksbildungsminister Lange eine Anordnung, die zwischen lehrplanmäßigem Unterricht und anderen Veranstaltungen in der Schule eine Pausenzeit von mindestens zwei Stunden festlegte (sog. „Lange-Erlass“)¹⁴. Der Religionsunterricht wurde in der Anordnung nicht explizit genannt. Eine Wirkung zur Unterbindung dieses Unterrichts war aber intendiert. Weiterhin wurden Zulassungsausweise für alle Unterrichtenden eingeführt, die Schüler außerschulisch betreuten. Diese Ausweise mussten von den jeweiligen Schulleitern ausgestellt werden. Auch hier stellte sich die SED bewusst gegen verfassungsrechtliche Garantien in diesem Falle aus Art. 44 Verfassung-DDR 1949. Sie wurde durch bloße verwaltungsrechtliche Vorgaben ausgehöhlt.¹⁵

Mit der Einsetzung eines Staatssekretärs für Kirchenfragen am 8. März 1957 ging die SED zu einem kooperativeren Umgang mit den Kirchen über. Der Staatssekretär, zu dem *Werner Eggerath*¹⁶ ernannt wurde, hatte die Aufgabe, alle Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu regeln.¹⁷ Die kirchenpolitischen Leitlinien wurden allerdings von der „Abteilung Kirchenfragen“ beim ZK der SED vorgegeben.¹⁸

¹² Zum Ganzen, vgl. *Kremser*, Der Rechtsstatus der evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD, 1993, S. 34 ff; *Vogel*, Abgestorben? Religionsrecht der DDR und der Volksrepublik Polen, 2015, S. 194 ff. Für die zeitgenössische Sicht auf diese Vorgehensweise des Staates, vgl. *Jacobi*, Die Zwangsbeitreibung der Kirchensteuern in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Für Kirche und Recht, 1959.

¹³ *Kremser*, Der Rechtsstatus der evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD, 1993, S. 35.

¹⁴ Anordnung zur Sicherung von Ordnung und Stetigkeit im Erziehungs- und Bildungsprozess der allgemeinbildenden Schulen vom 12.2.1958, GBl. DDR I S. 236.

¹⁵ *Vogel*, Abgestorben? Religionsrecht der DDR und der Volksrepublik Polen, 2015, S. 205.

¹⁶ Werner Eggerath, geb. 1900, gest. 1977, KPD-Mitglied ab 1924, Haft im Konzentrationslager, 1947 bis 1954 Ministerpräsident von Thüringen, danach bis 1957 Botschafter in Rumänien, im Anschluss Staatssekretär bis 1960.

¹⁷ *Boese*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts, 1994, S. 146 f; *Luchterhandt*, Die Gegenwartslage der Evangelischen Kirche in der DDR, 1982, S. 13.

¹⁸ *Vogel*, Abgestorben? Religionsrecht der DDR und der Volksrepublik Polen, 2015, S. 173 ff.